Preußische Gesetzsammlung

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 12. August 1927 | Nr. 30

Inhalt:

(Nr. 13268.) Gesetz über die Verwaltung und Unterhaltung von Reichswasserstraßen im Stromspaltungsgebiete der Elbe. Vom 4. August 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die in Anlage 1 und 2 beigefügten Nachträge zu den Zusatzverträgen mit Preußen und Hamburg zum Staatsvertrage, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, vom 31. März/26. September 1921 (Gesetzsamml. S. 519) werden genehmigt.

§ 2.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister, die auch den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 4. August 1927.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun.

Zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

Höpker Aschoff.

Anlage 1.

Nachtrag zum Zusatzvertrage mit Preußen.

Die Reichsregierung und die Regierung des Freistaats Preußen vereinbaren unter Beitritt des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, unter Vorbehalt der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, folgenden Nachtrag zum Zusatzvertrage zum Staatsvertrage, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (Reichsgesetz vom 29. Juli 1921, Reichsgesetzbl. 1921 S. 961, Reichsgesetzbl. 1922 I S. 222):

Zu §§ 11 und 12.

1. Das Reich überträgt die Verwaltung und Unterhaltung des Elbelaufs von Ortkathen bis Bunthaus, soweit er auf preußischem Staatsgebiete liegt, der Süderelbe bis zur Abzweigung des Köhlfleths bei km 621,2 einschließlich der im hamburgischen Staatsgebiete belegenen Wasserflächen sowie der Rethe und der im preußischen Gebiete belegenen Teile des Köhlbrands und des Reiherstiegs auf das Land Preußen. Preußen verpflichtet sich, diese Stromstrecken auf seine Kosten in solchem Zustande zu erhalten, daß den jeweils bestehenden Bestimmungen und insbesondere dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Hamburg vom 14. November 1908 (Köhlbrandvertrag) in vollem Maße genügt wird. Durch diese Bestimmung wird an den Bestimmungen des Köhlbrandvertrags nichts geändert. Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage bleiben ausdrücklich aufrechterhalten.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 26. August 1927.)

2. Das Reich überträgt auf das Land Preußen die Ausübung der Strom- und Schiffahrtspolizei auf den in Ziffer 1 bezeichneten Stromstrecken, soweit sie auf preußischem Staatsgebiete liegen.

Hamburg verpflichtet sich Preußen und dem Reiche gegenüber, auf den im hamburgischen Staatsgebiete liegenden, aber vom Reiche der Verwaltung und Unterhaltung Preußens unterstellten Stromstrecken die Ausübung der Strom- und Schiffahrtspolizei in der untersten Instanz auftragsweise preußischen Organen zu übertragen.

Preußen übernimmt die Kosten der Strom- und Schiffahrtspolizei und trägt insbesondere dafür Sorge, daß ein ausreichendes Fahrwasser für die durchgehende Schiffahrt offen gehalten wird.

3. Das Land Preußen darf auf den in Ziffer 1 bezeichneten Gewässern innerhalb seines Staatsgebiets Hafenabgaben erheben. Hinsichtlich etwaiger Befahrungsabgaben auf der Süderelbe und dem Köhlbrand bleibt die Tarifhoheit beim Reiche.

4. Falls in Zukunft die nach Ziffer 1 bis 3 getroffene Regelung die Erfüllung der dem Reiche durch die Verfassung hinsichtlich der Verwaltung der Wasserstraßen überwiesenen Aufgaben beeinträchtigt, so kann das Reich die Vereinbarung mit zweijähriger Frist kündigen. Die Kündigung ist nur für den Schluß des Rechnungsjahrs zulässig.

Darüber, ob die Voraussetzungen für das dem Reiche zustehende Kündigungsrecht gegeben sind, entscheidet im Streitfalle der Staatsgerichtshof.

Zu § 30.

Die Vereinbarungen nach § 30 finden auch auf diesen Nachtrag entsprechende Anwendung.

Berlin, den 9. März 1927.

Die Reichsregierung.

Marx. Koch.

Berlin, den 27. September 1926.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff. Schreiber.

Hamburg, den 12. Januar 1927.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Der Präsident des Senats.

Petersen.

Anlage 2.

Nachtrag zum Zusatzvertrage mit Hamburg.

Die Reichsregierung und der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg vereinbaren unter Beitritt der Regierung des Freistaats Preußen, unter Vorbehalt der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, folgenden Nachtrag zum Zusatzvertrage zum Staatsvertrage, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (Reichsgesetz vom 29. Juli 1921, Reichsgesetzbl. 1921 S. 961, Reichsgesetzbl. 1922 I S. 222):

Zu §§ 11 und 12.

1. Das Reich überträgt die Verwaltung und Unterhaltung des auf hamburgischem Gebiete belegenen Teiles des Köhlbrands sowie die Ausübung der Strom- und Schiffahrtspolizei auf dieser Stromstrecke auf das Land Hamburg. Hamburg übernimmt die Kosten der Strom- und Schiffahrtspolizei und trägt insbesondere dafür Sorge, daß ein ausreichend breites Fahrwasser für die durchgehende Schiffahrt offen gehalten wird. Das dem Lande Preußen im § 2 des sogenannten Köhlbrandvertrags eingeräumte Recht, Baggerungen zur Vertiefung und Tiefhaltung des Köhlbrandes auszuführen, bleibt unberührt.

Auch im übrigen finden die Bestimmungen des Zusatzvertrags zu §§ 11 und 12 Ziffer 1 Satz 2 bis 4, Ziffer 3 und 4 entsprechende Anwendung.

2. Die Bestimmungen des Zusatzvertrags werden insoweit aufgehoben, als sie die auf preußischem Staatsgebiete belegene Stromstrecke der Elbe von Ortkathen bis Bunthaus betreffen, welche nunmehr auf Grund der gleichzeitig vom Reiche mit Preußen abgeschlossenen Vereinbarung in preußische Verwaltung übergeht. Die Parteien sind sich dabei darüber einig, daß die in der Norderelbe vor den preußischen Ufern der Insel Wilhelmsburg und vor Altona gelegenen Wasserflächen in gleicher Weise in die hamburgische Verwaltung übergegangen sind, wie dies für die Wasserflächen in der Unterelbe vor Altona bis Blankenese im Zusatzvertrage geregelt ist.

3. Die Ziffer 2 der Bestimmungen des Zusatzvertrags zu §§ 11 und 12 erhält folgende neue Fassung:

Das Reich überträgt auf das Land Hamburg die Ausübung der Strom- und Schiffahrtspolizei auf den im Abs. 1 bezeichneten Stromstrecken, soweit sie im hamburgischen Staatsgebiete liegen.

Preußen verpflichtet sich Hamburg und dem Reiche gegenüber, auf den im preußischen Staatsgebiete liegenden, aber vom Reiche der Verwaltung und Unterhaltung Hamburgs unterstellten Stromstrecken die Ausübung der Strom- und Schiffahrtspolizei in der untersten Instanz auftragsweise hamburgischen Organen zu übertragen, auf der Stromstrecke vor Altona jedoch nur südlich des Leitdamms und der im § 9 Abs. 1 Buchstabe a des Staatsvertrags zwischen Preußen und Hamburg vom 14. November 1908 (Köhlbrandvertrag) bezeichneten Dalbenlinie von der Landesgrenze im Osten bis zum Leitdamm und von da bis zur Stadtgrenze im Westen, darüber hinaus nur südlich der Regulierungslinie.

Hamburg übernimmt die Kosten der Strom- und Schiffahrtspolizei und trägt insbesondere dafür Sorge, daß ein ausreichend breites Fahrwasser für die durchgehende Schiffahrt offen gehalten wird.

Zu § 30.

Die Vereinbarungen nach § 30 finden auch auf diesen Nachtrag entsprechende Anwendung.

Berlin, den 9. März 1927.

Die Reichsregierung.

Marx. Koch.

Hamburg, den 12. Januar 1927.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Der Präsident des Senats.

Petersen.

Berlin, den 27. September 1926.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff. Schreiber.

(Nr. 13269.) Verordnung über die Übertragung des Rechtes zum Ausbau von Teilen der Dhünn an die Gemeinde Schlebusch. Vom 21. Juli 1927.

Der politischen Gemeinde Schlebusch wird auf Grund des § 155 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht übertragen, die Dhünn vom Wehr Rhodius bis zur sogenannten „Sanderschepp", dem Einflusse des Kuhlmannschen Untergrabens, nach den Plänen des Gemeindebauamts Schlebusch zu verlegen und auszubauen.

Berlin, den 21. Juli 1927.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Steiger.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Juni 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die evangelische Kirchengemeinde in Tündern für die Anlegung eines Friedhofs in Tündern
   durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 27 S. 141, ausgegeben am 9. Juli 1927;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Juni 1927
   über die Ausdehnung des der Hochbahngesellschaft (Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen in Berlin) durch Erlaß vom 30. April 1927 für den Betrieb einer elektrischen Schnellbahn (Unterpflasterbahn) vom Alexanderplatz (Königstraße) in Berlin bis zur Wilhelmstraße in Berlin-Friedrichsfelde verliehenen Enteignungsrechts auf die Anlage des zur Durchführung dieses Unternehmens erforderlichen Betriebsbahnhofs zwischen der Treskowallee und der Wilhelmstraße in Berlin-Friedrichsfelde
   durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 30 S. 197, ausgegeben am 23. Juli 1927;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Juli 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Crostitzer Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Merseburg für die Erweiterung ihrer Kleinbahn von Rackwitz über Glesien und Zwochau nach Delitzsch
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 30 S. 171, ausgegeben am 23. Juli 1927;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Juli 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Salzwedeler Kleinbahnen, G. m. b. H. in Salzwedel, für den Umbau der schmalspurigen Kleinbahnstrecke Salzwedel—Diesdorf in Vollspur und für ihre teilweise Verlegung
   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 31 S. 142, ausgegeben am 30. Juli 1927.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.